



## Wildtiere in der Stadt

Auf der Suche  
nach Zuständigkeiten

Dr. Alexandra Börner, Stadt Karlsruhe, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen  
25.02.2016

## Definitionen

### ■ Wildtier:

BGB § 960, Wilde Tiere:

- 1) Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.
- (2) Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.
- (3) Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

- Ein Fundtier hat einen Eigentümer
- Die Gemeinde ist nach § 5 a AGBGB als zuständige Fundbehörde verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren
- Vertrag mit dem Tierheim über die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren
- Zeigt der Eigentümer innerhalb von vier Wochen kein Interesse an dem Tier wird es herrenlos und die Erstattungspflicht der Gemeinde endet.

- Für herrenlose Tiere ist die Gemeinde zuständig, wenn diese Tiere die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
- Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet Maßnahmen nach dem Polizeigesetz zu treffen
- Die Kosten hierfür, wie z.B. Einfangen, Transport oder Unterbringung des Tieres hat die Gemeinde zu tragen
- Abgrenzung Fundtier / herrenloses Tier bei Haustieren in der Praxis schwierig!

## Wer ist für verletzte oder hilflose Wildtiere zuständig?



### Nach aktueller Rechtslage: Niemand!

- Das Tierschutzgesetz besagt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden *zufügen* darf.
- Das Polizeirecht regelt nur eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung durch Wildtiere
- Nach Jagdrecht hat die Hege einen gesunden Wildbestand zum Ziel. Dieser beinhaltet aber keine Verpflichtung zur Pflege und Behandlung eines kranken Wildtieres
- Nach Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten Tiere besonders geschützter Arten in Gewahrsam zu nehmen; gesund pflegen und wieder in die Natur entlassen ist aber erlaubt

## Wer ist für verletzte oder hilflose Wildtiere zuständig?



- Nach ethischen Gesichtspunkten: ?
- Wird ein verletztes Tier bei einem Tierarzt vorgestellt, so ist dieser aus berufsethischen Gründen verpflichtet zu helfen

### Besondere Problematik Stadtbevölkerung:

- starke Distanz zu natürlichen Vorgängen in der Natur
- übertriebenes und falsches Fürsorgeverhalten
- Helfen beschränkt sich häufig auf Melden oder Abgeben

- Nicht geklärte Zuständigkeiten bezüglich des weiteren Vorgehens und der Übernahme von Kosten beim Auffinden lebender und toter herrenloser Tiere



## „Betroffene“

---

- Veterinäramt
- Polizei
- Forstamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Polizeibehörde
- Untere Jagdbehörde
- Umweltamt
- Kreisjagdamt
- Abtl. Finanzen des Ordnungsamtes

- Erarbeitung einer Handlungsmatrix, unter Berücksichtigung von .....

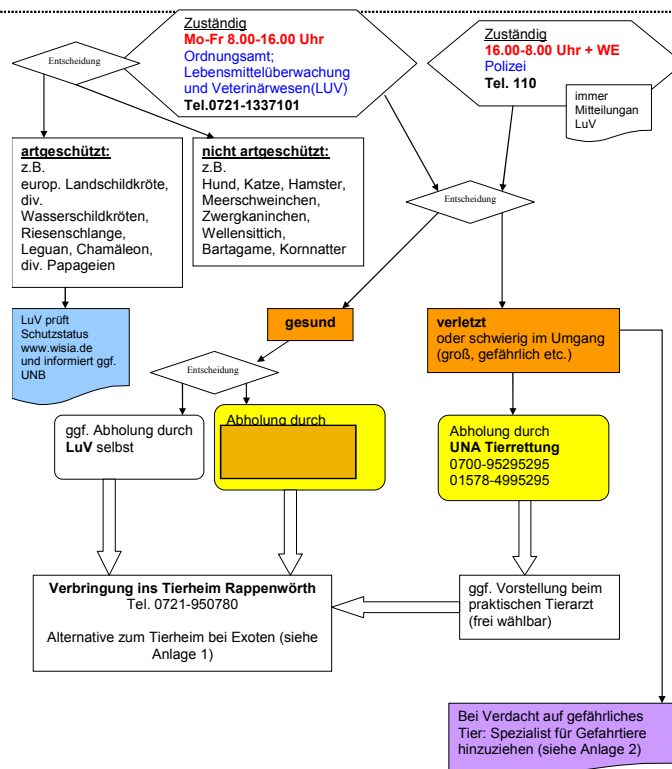
Tierschutzaspekten  
 Artenschutzaspekten  
 jagdrechtlichen Aspekten  
 polizeirechtlichen Aspekten  
 finanziellen Aspekten

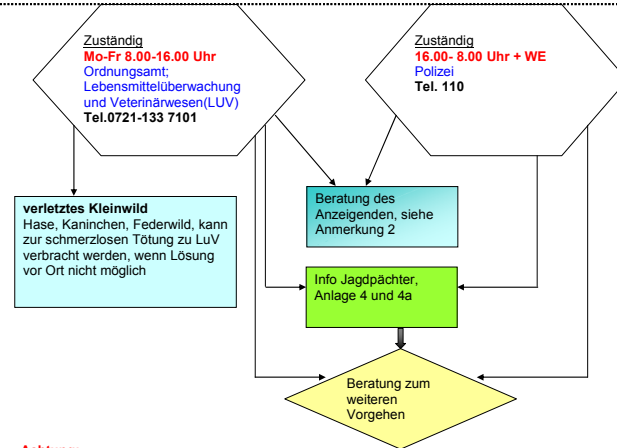
.....um möglichst viele Szenarien abzudecken



Umgang mit Fundtieren und herrenlosen Tieren

**Heimtiere und exotische Haustiere**





**Achtung:**

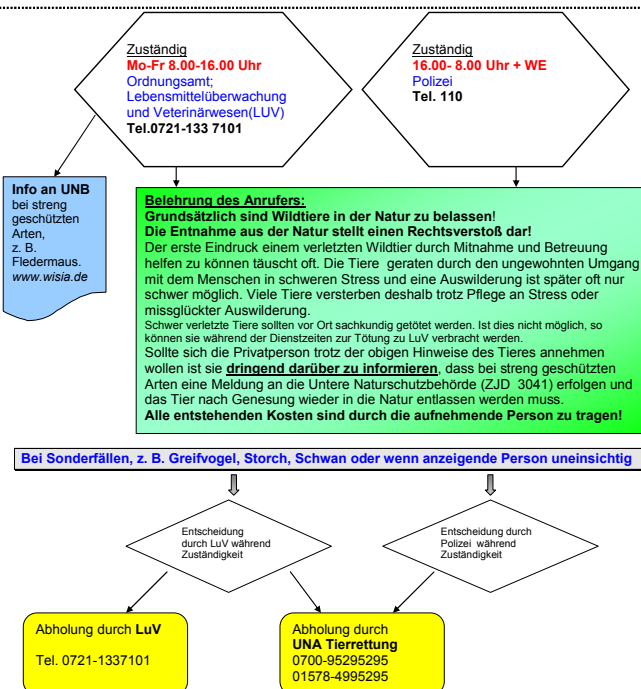
**jagdbare Wildtiere werden nicht zur Behandlung zum Tierarzt verbracht!**  
Extremer Stress, kaum Heilungsaussichten, Heilung in Gefangenschaft - meist tierschutzwidrig.  
Fehlende Info des Jagdpächters kann einen Verstoß gegen das Jagdrecht bedeuten.

**Folgendes ist beim Umgang mit Wildtieren/Wild zu beachten:**

- **Tier möglichst in Ruhe lassen und nicht anfassen oder versuchen einzufangen**  
Tiere in einer Notlage (ungewohntes Umfeld) befinden sich in einer Stresssituation. Jede Manipulation am Tier führt zu weiterem Stress und kann die Notlage verschlimmern. Außerlich unverletzte Tiere sollten deshalb in Ruhe gelassen werden, sofern keine Gefahrensituation für Menschen entstehen kann.
- Kranke Wildtiere können **Träger von Krankheitserregern** sein, die auch für den Menschen gesundheitlich gefährlich werden können (z. B. Tollwut, Hasenpest).
- Von **toten Tieren** geht in der Regel **keine Gefahr für den Menschen aus**, wenn normale Hygieneregeln beachtet werden (z.B. Handschuhe).
- Viele äußerlich erkennbar **verletzte Wildtiere** sind auch durch intensive medizinische Behandlung i. d. R. nicht zu retten; jede Manipulation vergrößert ihr Leiden. Die Tiere sollten vor Ort sachkundig getötet werden. Ist die sachkundige Tötung vor Ort nicht möglich können die Tiere während der üblichen Dienstzeiten (08:00 – 16:00 Uhr) zur Tötung zu OA 7 verbracht werden.
- Verletztes jagdbares Wild** sollte aus Gründen des Tierschutzes durch einen Jäger getötet werden.
- Bei Anzeigen von **Basistierfällen** durch Bürger, ohne akute Gefahrensituation (z.B. Kleinsäuger oder Jungvögel, die sich vermutlich selbst erhalten können) ist dahingehend zu beraten, dass die Wildtiere, da vermutlich nicht hilfebedürftig, in Ruhe gelassen werden sollten.

erstellt Dr. Börner, Stadt Karlsruhe, OA, LuV,

Stand 2012\_Oktober



- + Anlage 1 Unterbringungsmöglichkeiten
- + Anlage 5 Ansprechpartner für nicht jagdbares Wild (Feldhüter)